

Zweiter Mündlicher Bericht
des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“

- Nr. 2849 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Bertram

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf - Nr. 2849 der Drucksachen - in der nach-
stehenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 28. Januar 1952

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen
Vorsitzender

Dr. Bertram
Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 340), geändert durch die Gesetze vom 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 823) und vom 21. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 995), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 4 werden die Worte „52 Deutsche Mark“ durch die Worte „65 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 1) Lohnsteuer nicht einzubehalten ist. Das gleiche gilt, wenn bei Anwendung der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen auf den nach Absatz 3 zusammengerechneten Arbeitslohn Lohnsteuer nicht einzubehalten wäre. Für die Feststellung, ob Lohnsteuer einzubehalten wäre, ist der Arbeitslohn um die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen

steuerfreien Beträge zu kürzen, die für die im Erhebungszeitraum endenden Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen sind.“

2. Im § 7 wird dem Absatz 1 der folgende Satz 2 angefügt:

„Sie wird jedoch nicht erhoben, wenn für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) eine Einkommensteuer nicht festgesetzt wird.“

3. § 11 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Abgabe der Körperschaften wird unbeschadet der Vorschrift des § 12 Absatz 2 auch dann erhoben, wenn eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer nicht durchzuführen ist.“

4. Im § 12 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Abgabe der Körperschaften wird von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 16 Ziffer 3 Buchstabe b nicht erhoben, wenn bei diesen Abgabepflichtigen eine Körperschaftsteuer für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) nicht festgesetzt wird.“

5. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Höhe

Das Notopfer Berlin beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer:

von dem abgabepflichtigen monatlichen Arbeitslohn		in den sich aus § 32 EStG ergebenden Steuerklassen						
		I	II	III				
				bei Kinderermäßigung für				
				1	2	3	4	5 u. mehr Kinder
für die ersten	300 DM	1,15	0,95	0,70	0,55	0,45	0,35	0,25
für weitere	200 DM	1,60	1,40	1,15	0,95	0,70	0,45	0,35
für weitere	500 DM	3,25	2,80	2,30	1,85	1,40	0,95	0,45
für weitere	1000 DM	3,75	3,25	3,00	2,75	2,55	2,30	2,10
für alle weiteren Beträge		3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75

vom Hundert des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 1) bezogenen abgabepflichtigen Arbeitslohns (§ 4);

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. als Abgabe der Veranlagten:

von dem Einkommen	in den sich aus § 32 EStG ergebenden Steuerklassen						
	I	II	III				
			bei Kinderermäßigung für				5 u. mehr Kinder
			1	2	3	4	
für die ersten 3 600 DM	1,15	0,95	0,70	0,55	0,45	0,35	0,25
für weitere 2 400 DM	1,60	1,40	1,15	0,95	0,70	0,45	0,35
für weitere 6 000 DM	3,25	2,80	2,30	1,85	1,40	0,95	0,45
für weitere 12 000 DM	3,75	3,25	3,00	2,75	2,55	2,30	2,10
für alle weiteren Beträge	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75

vom Hundert des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen Einkommens;

3. als Abgabe der Körperschaften:

3,75 vom Hundert

des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen Einkommens, mindestens jedoch

- a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme von mehr als 10 000 Deutsche Mark

240 Deutsche Mark,

- b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen unbeschadet der Vorschrift des § 12 Absatz 2

14,40 Deutsche Mark;

4. als Abgabe auf Postsendungen:

0,02 Deutsche Mark

für jede abgabepflichtige Sendung.“

6. Die §§ 22 und 23 werden gestrichen.

7. § 24 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt:

1. zur Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer und der Abgabe der Veranlagten Tabellen unter Vornahme von Auf- und Abrundungen auf einen durch fünf teilbaren D-Pfennig-Betrag aufzustellen und bekanntzumachen,

2. den Wortlaut des Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

8. § 25 erhält die folgende Fassung:

„§ 25

Geltungsdauer

Dieses Gesetz gilt bis zum 31. März 1953.“

9. Nach § 25 wird der folgende § 26 angefügt:

„§ 26

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 6 erstmals auf Erhebungszeiträume anzuwenden, die am 1. Januar 1952 beginnen.

(2) § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 2 sind auch auf die Erhebungszeiträume (Kalenderjahre) 1950 und 1951 anzuwenden.

(3) § 4 Absatz 5 und § 16 Ziffer 1 gelten erstmals für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 1) April 1952.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Für den Erhebungszeitraum 1952 (§ 3 Ziffer 2) betragen die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften

ein Viertel des Jahresbetrags der Abgabe, die sich bei Anwendung der Tarifsätze des § 16 Ziffern 2 und 3 in der bis zum 31. März 1952 geltenden Fassung ergibt,

zuzüglich

drei Viertel des Jahresbetrags der Abgabe, die sich bei Anwendung der Tarifsätze des § 16 Ziffern 2 und 3 in der Fassung dieses Gesetzes ergibt.

(5) Für den Erhebungszeitraum 1953 (erstes Kalendervierteljahr 1953) betragen die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften ein Viertel des Jahresbetrags der Abgabe, die sich bei Anwendung der Tarifsätze des § 16 Ziffern 2 und 3

in der Fassung dieses Gesetzes auf das Einkommen für das Kalenderjahr 1953 ergibt. Die Mindestbeträge bei der Abgabe der Körperschaften (§ 16 Ziffer 3 Buchstaben a und b) ermäßigen sich für den Erhebungszeitraum 1953 auf ein Viertel.“

Artikel II

§ 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) ist nicht anzuwenden. Die Erhebung einer dem „Notopfer Berlin“ entsprechenden Abgabe für Rechnung des Haushaltes des Landes Berlin bleibt der Gesetzgebung des Landes Berlin überlassen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.